



**Prüfungs- und Studienordnung
für den Masterstudiengang
Survey-Statistik
an der Fakultät Sozial- und Wirtschaftswissenschaften
der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Vom 30. September 2010**

(Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2010/2010-37.pdf)

geändert durch:

Siebente Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Survey-Statistik an der Fakultät Sozial- und Wirtschaftswissenschaften an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 7. April 2016

(Fundstelle:

<http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2016/2016-20.pdf>)

Sammelsatzung zu Regelungen für das Transcript of Records vom 30. September 2015

(Fundstelle:

<http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2015/2015-33.pdf>)

Fünfte Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Survey-Statistik an der Fakultät Sozial- und Wirtschaftswissenschaften an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 23. Mai 2014

(Fundstelle:

<http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2014/2014-22.pdf>)

Vierte Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Survey-Statistik an der Fakultät Sozial- und Wirtschaftswissenschaften an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 31. März 2014

(Fundstelle:

<http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2014/2014-18.pdf>)

Dritte Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Survey-Statistik an der Fakultät Sozial- und Wirtschaftswissenschaften an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 30. September 2013

(Fundstelle:

<http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2013/2013-63.pdf>)

Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Survey-Statistik an der Fakultät Sozial- und Wirtschaftswissenschaften an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 28. September 2012

(Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2012/2012-69.pdf)

Änderungssatzung vom 30. April 2012 (Sammelsatzung wegen Prüfungsbescheiden)

(Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2012/2012-28.pdf)

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Regelungen.....	4
§ 1 Geltungsbereich.....	4
§ 2 Struktur, Studienumfang und Studiendauer	4
§ 3 Akademischer Grad.....	5
§ 4 Modulgruppe, Module und Modulhandbuch.....	5
§ 5 Modulprüfungen und Modulteilprüfungen	5
§ 6 Lehrveranstaltungen.....	6
§ 7 Prüfungsausschuss.....	6
§ 8 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer.....	8
§ 9 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie von Studienzeiten.....	8
§ 10 Bewertung von Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen.....	9
§ 11 Prüfungsverfahren.....	10
§ 12 Mängel im Prüfungsverfahren	11
§ 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß.....	11
§ 14 Prüfungsvergünstigungen für Schwerbehinderte	12
§ 15 Prüfungsvergünstigungen für Schwangere.....	12
§ 16 Zulassung zu Modulprüfungen und Modulteilprüfungen	12
§ 17 Prüfungstermine	13
§ 18 Bestehen der Masterprüfung.....	13
§ 19 Zeugnis, Transcript of Records, Urkunde, Diploma Supplement und Rankingbescheinigung	13
§ 20 Zusatzprüfungen	14
§ 21 Ungültigkeit von Prüfungen.....	15
§ 22 [entfällt].....	15
§ 23 Fachstudienberatung.....	15
II. Fachspezifische Bestimmungen für den Masterstudiengang	15
§ 24 Zugangsvoraussetzungen	15
§ 25 Ziele des Masterstudiengangs	16
§ 26 Aufbau, Inhalt und Umfang der Masterprüfung.....	17
§ 27 Zulassung zur Masterarbeit, Thema, Bearbeitungszeit	18
§ 28 Form, Abgabe, Annahme, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit.....	19
III. Schlussbestimmungen.....	19
§ 29 In-Kraft-Treten	19
Anhang: Modulgruppen und Module der Masterprüfung.....	20

Aufgrund des Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes - BayHSchG - erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Prüfungs- und Studienordnung:

I. Allgemeine Regelungen

§ 1 Geltungsbereich

Die vorliegende Prüfungsordnung regelt Zweck, Inhalt und Verfahren der Prüfungen im universitären konsekutiven Masterstudiengang Survey-Statistik der Fakultät Sozial- und Wirtschaftswissenschaften an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg.

§ 2 Struktur, Studienumfang und Studiendauer

- (1) Das Studium des Masterstudienganges Survey-Statistik kann jeweils im Wintersemester und im Sommersemester begonnen werden.
- (2) Der Masterstudiengang wird mit der Masterprüfung abgeschlossen.
- (3) ¹Der Studiengang ist modular aufgebaut. ²Die Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen werden studienbegleitend erbracht. ³Es sind in Pflicht- und Wahlpflichtmodulen insgesamt 120 ECTS-Punkte entsprechend dem European Credit Transfer System zu erwerben. ⁴Die jeweilige Gesamtanzahl kann in Abhängigkeit von den konkreten Wahlentscheidungen in begrenztem Umfang überschritten werden. ⁵Es wird von einem Arbeitsaufwand von ca. 900 Arbeitsstunden pro Semester ausgegangen. ⁶Ein ECTS-Punkt entspricht einem Arbeitsaufwand von ca. 30 Arbeitsstunden.
- (4) ¹Die Regelstudienzeit beträgt bis zum vollständigen Abschluss der Masterprüfung vier Semester. ²Die jeweils erforderlichen Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen einschließlich der Masterarbeit sind ordnungsgemäß so rechtzeitig zu erbringen, dass die für den Abschluss erforderliche Anzahl von ECTS-Punkten bis zum Ende der Regelstudienzeit erreicht wird.
- (5) Die Höchststudiendauer beträgt bis zum vollständigen Abschluss der Masterprüfung sechs Semester.
- (6) Werden die erforderlichen Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen nicht ordnungsgemäß so rechtzeitig erbracht, dass die für den Abschluss erforderliche Anzahl von ECTS-Punkten bis zum Ende der Höchststudiendauer erreicht wird, gilt die Prüfung im jeweiligen Studiengang als abgelegt und endgültig nicht bestanden; es sei denn, die Gründe für das nicht rechtzeitige und erfolgreiche Ablegen sind von der bzw. dem Studierenden nicht zu vertreten.

- (7) Wird die Frist nach Abs. 4 aus von der bzw. dem Studierenden nicht zu vertretenden Gründen überschritten, gewährt der zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag eine Studienzeitverlängerung.
- (8) ¹Die Inanspruchnahme der Schutzfristen der §§ 3, 4, 6 und 8 Mutterschutzgesetz sowie der Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung wird ermöglicht. ²Entsprechende Anträge sind an die Studienkanzlei zu richten.

§ 3 Akademischer Grad

Mit der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Science (M.Sc.)“ in Survey-Statistik erworben.

§ 4 Modulgruppe, Module und Modulhandbuch

- (1) ¹Im Rahmen der Masterprüfung sind Modulprüfungen und Moduleilprüfungen unter Berücksichtigung der angegebenen Wahlmöglichkeiten zu absolvieren. ²Den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen sind ECTS-Punkte zugeordnet. ³Die Modulprüfungen und Moduleilprüfungen werden studienbegleitend abgenommen. ⁴Der Zugang zu Studienschwerpunkten, Wahlpflichtmodulen und Wahlmodulen sowie einzelnen Teilen daraus darf gemäß Art. 59 BayHSchG beschränkt werden.
- (2) ¹Ein Modul wird in der Regel mit nur einer Modulprüfung abgeschlossen. ²Die Modulprüfung kann durch Moduleilprüfungen erbracht werden.
- (3) ¹Rahmenrechtliche Regelungen gemäß dieser Ordnung werden im Rahmen eines Modulhandbuchs konkretisiert, das vom Prüfungsausschuss spätestens zu Beginn eines jeden Semesters hochschulöffentlich in der vom Prüfungsausschuss festgelegten Form bekannt gegeben wird. ²Dies betrifft insbesondere die abzulegende Modulprüfung bzw. die abzulegenden Moduleilprüfungen, die für die jeweilige Modulprüfung bzw. die jeweiligen Moduleilprüfungen geltende Prüfungsdauer bzw. Bearbeitungsfrist sowie bei Moduleilprüfungen Festlegungen gemäß § 10 Abs. 4 zu deren Gewichtung bei der Modulnotenbildung. ³Wesentliche Änderungen der Prüfungsmodalitäten in einzelnen Modulen können vorbehaltlich übergeordneter Bestimmungen grundsätzlich nur für diejenigen Studierenden wirksam werden, die nach Bekanntgabe des geänderten Modulhandbuchs das Studium des jeweiligen Moduls beginnen.

§ 5 Modulprüfungen und Moduleilprüfungen

- (1) ¹Eine Modulprüfung bzw. Moduleilprüfung kann durch Referat, schriftliche Hausarbeit, Praktikum, Forschungsprojekt, mündliche Prüfung, schriftliche Prüfung, Portfolio (innerhalb der für schriftliche Hausarbeiten geltenden Bearbeitungsfrist sind kumulativ mehrere Teilaspekte des Themas der Veranstaltung zu bearbeiten; die jeweiligen Ausarbeitungen sind in einer Dokumentation zusammenzutragen, die insgesamt bewertet wird), sowie durch das Anfertigen der Masterarbeit erbracht werden. ²Die Bearbeitungszeit einer schriftlichen Prüfung beträgt mindestens 10 und höchst-

tens 240 Minuten. ³Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt mindestens 10 und höchstens 60 Minuten je Prüfling. ⁴Die Dauer eines Referats beträgt mindestens 5 und höchstens 90 Minuten. ⁵Die Bearbeitungsfrist einer schriftlichen Hausarbeit beträgt ab Themenstellung mindestens 1 Woche und höchstens 14 Wochen. ⁶Der Umfang einer schriftlichen Hausarbeit beträgt maximal 40 Seiten. ⁷Prüfungsgegenstand der Modulprüfungen und Modulteilprüfungen ist jeweils der Inhalt der zugehörigen Lehrveranstaltungen. ⁸Jede Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung ist individuell zu erbringen. ⁹Bei einer Gruppenarbeit muss die individuelle Leistung deutlich abgrenzbar und bewertbar sein.

- (2) ¹Mündliche Prüfungen können als Einzel- oder Gruppenprüfung abgehalten werden und sind von mindestens einer oder einem Prüfenden und einer sachkundigen Beisitzerin oder einem sachkundigen Beisitzer durchzuführen. ²Die Hochschulöffentlichkeit wird nach Maßgabe der vorhandenen Plätze von der Prüferin bzw. vom Prüfer zugelassen. ³Auf Antrag des Prüflings sowie bei der Festlegung der Prüfungsergebnisse und deren Bekanntmachung ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen.
- (3) Mit der Abgabe einer schriftlichen Hausarbeit, eines Referates oder einer Masterarbeit ist, in der Regel in der Unterlage selbst, eine schriftliche Erklärung darüber einzureichen, dass die jeweilige Leistung selbständig verfasst bzw. erbracht wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt worden sind.

§ 6 Lehrveranstaltungen

¹Den einzelnen Modulen sind Lehrveranstaltungen zugeordnet. ²In den Lehrveranstaltungen werden Inhalte des Studiums sowie Schlüsselqualifikationen vermittelt. ³Lehrveranstaltungen werden als Vorlesungen, Übungen, Seminare, Hauptseminare, seminaristischer Unterricht, Exkursion, Repetitorien und Tutorien, sowie Kolloquien oder Disputationen abgehalten. ⁴Einem Modul ist eine Lehrveranstaltung oder es sind Lehrveranstaltungen im Umfang von zwei bis vier Semesterwochenstunden zugeordnet. ⁵Die Lehrveranstaltungen können auch in englischer Sprache abgehalten werden; entsprechende Festlegungen werden im Modulhandbuch getroffen.

§ 7 Prüfungsausschuss

- (1) ¹Der Masterstudiengang ist einem Prüfungsausschuss zugeordnet. ²Der Prüfungsausschuss
1. achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden,
 2. sorgt im Benehmen mit dem Prüfungsamt für die ordnungsgemäße Durchführung der Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen,
 3. bestellt die Prüferinnen und Prüfer und die Beisitzerinnen und Beisitzer, wobei die Bestellung der Beisitzerinnen und Beisitzer an die Prüferinnen und Prüfer übertragen werden kann,
 4. berichtet dem Fakultätsrat regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten,

5. gibt Anregungen zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung sowie der Studienpläne,
 6. entscheidet über die Anrechnung von Prüfungsleistungen sowie von Studienzeiten,
 7. entscheidet über die Zulassung zu Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen,
 8. entscheidet in Streitfragen über die Auslegung dieser Prüfungsordnung,
 9. entscheidet in allen weiteren, ihm durch die Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben.
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss kann bestimmte Aufgaben widerruflich an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden oder ihre bzw. seine Stellvertretung delegieren. ²Er kann die Erledigung einzelner Aufgaben an die Prüferinnen und Prüfer oder an das Prüfungsamt übertragen.
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern. ²Die Mehrheit der Mitglieder sowie die oder der Vorsitzende müssen aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer stammen. ³In Fragen, die die Bewertung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen betreffen, sind nur prüfungsberechtigte Mitglieder des Ausschusses stimmberechtigt. ⁴Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ⁵Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, werden sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (4) ¹Die Mitglieder gem. Abs. 3 werden vom Fakultätsrat gewählt. ²Die Amtszeit beträgt in der Regel zwei Jahre. ³Eine Wiederwahl ist möglich.
- (5) ¹Die bzw. der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. ²Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder mindestens eine Woche vorher geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. ³Der Prüfungsausschuss beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. ⁴Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtübertragung sind nicht zulässig. ⁵Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (6) ¹Bei Eilbedürftigkeit kann die bzw. der Vorsitzende eine Abstimmung im Umlaufverfahren durchführen. ²Unaufschiebbare Entscheidungen kann sie bzw. er anstelle des Prüfungsausschusses treffen; hiervon ist dem Prüfungsausschuss unverzüglich Kenntnis zu geben; dieser kann die Entscheidung aufheben; bereits entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt.
- (7) ¹Über jede Sitzung des Prüfungsausschusses ist eine Niederschrift anzufertigen. ²Diese muss Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Personen, die behandelten Gegenstände sowie Anträge, Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse enthalten.
- (8) ¹Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten, durch die jemand in seinen Rechten beeinträchtigt werden kann, sind der bzw. dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen; sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Widerspruchsentscheidungen werden von der Präsidentin bzw. von dem Präsidenten

im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss erlassen, in Fragen fachlich-prüfungsrechtlicher Beurteilung ist die einvernehmliche Beteiligung des Prüfungsausschusses notwendig.

§ 8 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) ¹Für die Bestellung der Prüferin bzw. des Prüfers der Masterarbeit hat der Prüfling ein Vorschlagsrecht. ²Ein Rechtsanspruch auf die Berücksichtigung des Vorschlags besteht nicht.
- (2) Die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer im Rahmen der Masterprüfung richtet sich nach Art. 62 Abs. 1 BayHSchG in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Zur Beisitzerin bzw. zum Beisitzer im Rahmen der Masterprüfung darf nur bestellt werden, wer eine gleichwertige Hochschulprüfung bestanden hat.
- (4) ¹Die Namen der Prüferinnen bzw. Prüfer sollen den Prüflingen in geeigneter Form rechtzeitig bekannt gegeben werden. ²Ein kurzfristig vor Beginn der Prüfungen aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel einer Prüferin bzw. eines Prüfers oder mehrerer Prüferinnen bzw. Prüfer ist zulässig.

§ 9 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie von Studienzeiten

- (1) ¹An Universitäten und anderen Hochschulen erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden angerechnet, außer es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen. ²Kompetenzen, die im Rahmen einer einschlägigen, erfolgreich abgeschlossenen Berufs- oder Schulausbildung, sonstiger weiterbildender Studien gemäß Art. 56 Abs. 4 Nr. 3 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) oder einer berufspraktischen Tätigkeit erworben wurden, werden angerechnet, wenn sie gleichwertig sind. ³Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der im Studiengang nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.
- (2) ¹Bei Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen werden die entsprechenden Studienzeiten angerechnet. ²Für angerechnete Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von 30 ECTS-Punkten wird jeweils ein Fachsemester angerechnet.
- (3) Jede angerechnete Prüfungsleistung wird einem Modul zugeordnet, mit ECTS-Punkten gewichtet und gegebenenfalls mit einer Note gemäß § 10 bewertet.
- (4) ¹Anträge auf Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sind zeitnah schriftlich an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses zu richten. ²Zeugnisse und weitere für die Anrechnungsentscheidung notwendige Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache ausgestellt sind, müssen zusammen mit einer beglaubigten Übersetzung vorgelegt werden.

§ 10 Bewertung von Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen

(1) Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen der Masterprüfung sind gemäß Art. 61 Abs. 3 Nr. 10 des BayHSchG in der jeweils geltenden Fassung zu bewerten.

(2) ¹Für die Bewertung der Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen gemäß § 5 werden folgende Noten und Prädikate verwendet:

Note 1 = sehr gut:

eine hervorragende Leistung;

Note 2 = gut:

eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;

Note 3 = befriedigend:

eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

Note 4 = ausreichend:

eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;

Note 5 = nicht ausreichend:

eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

²Zur differenzierteren Bewertung können die Noten um 0,3 verringert oder erhöht werden. ³Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen. ⁴Die Abstufungen sind der verbalen Bezeichnung der Note als Zahl in Klammern hinzuzufügen. ⁵Soll eine Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet werden, so ist dies dem Prüfling spätestens drei Monate nach dem Tag der Ablegung bekannt zu geben. ⁶Nach Maßgabe des Anhangs dieser Ordnung können Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen unbenotet bleiben; in diesen Fällen wird die Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung mit „bestanden“ oder mit „nicht bestanden“ bewertet.

(3) Werden Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder mit „nicht bestanden“ bewertet, werden keine ECTS-Punkte erworben.

(4) ¹Die Note eines Moduls wird durch die Note der Modulprüfung gebildet. ²Im Übrigen errechnet sie sich durch gewichtete Durchschnittsbildung aller mit mindestens ausreichend bewerteten erforderlichen Modulteilprüfungen des Moduls. ³Die Gewichtung erfolgt nach Maßgabe des Modulhandbuchs entsprechend des für die jeweilige Modulteilprüfung ausgewiesenen Anteils an der Modulnote.

(5) ¹Die Gesamtnote der Masterprüfung ergibt sich durch gewichtete Durchschnittsbildung aller mit mindestens ausreichend bewerteten Module. ²Bei Überschreitung der Summe der ECTS-Punkte in einer Modulgruppe wird die überschießende Punktezahl bei dem Modul mit der schlechtesten Note abgeschnitten.

(6) Die Gesamtnote und die Noten der einzelnen Module werden auf eine Stelle nach dem Komma ermittelt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(7) ¹Die Gesamtnote ist nach folgender Notenskala zu bezeichnen:

1,0 bis 1,5:	sehr gut,
über 1,5 bis 2,5:	gut,
über 2,5 bis 3,5:	befriedigend,
über 3,5 bis 4,0:	ausreichend,
über 4,0:	nicht ausreichend.

²Wenn die Gesamtnote im Bereich von 1,0 bis einschließlich 1,2 liegt, wird zusätzlich das Prädikat „mit Auszeichnung“ vergeben.

- (8) ¹Die Bewertungen der Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen werden durch das vom Prüfungsausschuss festgelegte Verfahren bekannt gegeben. ²Eine Zustellung von Einzelbescheiden erfolgt nicht. ³Die Studierenden sind verpflichtet, sich selbständig rechtzeitig über die Ergebnisse und die Wiederholungsregelungen dieser Ordnung zu informieren.

§ 11 Prüfungsverfahren

- (1) ¹Die Masterprüfung wird studienbegleitend in Modulprüfungen durchgeführt. ²Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) bzw. die Bewertung „bestanden“ erzielt wurde, bzw. wenn in allen dem Modul zugehörigen Modulteilprüfungen mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) bzw. die Bewertung „bestanden“ erzielt wurde.
- (2) ¹Eine nicht bestandene Modulprüfung oder Modulteilprüfung kann bis zum Ende der Höchststudiendauer zu einem regulären Prüfungstermin und ohne Beschränkung der Anzahl der Fehlversuche wiederholt werden. ²Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.
- (3) Im Fall des Hochschul- bzw. Studiengangwechsels erlöschen sämtliche Wiederholungsverpflichtungen.
- (4) Die Wiederholung bestandener Modulteilprüfungen und Modulprüfungen ist ausgeschlossen.
- (5) ¹Der Wechsel einer abgelegten Modulteilprüfung und Modulprüfung im Rahmen der Wahlmöglichkeiten der Masterprüfung ist unter Beachtung der Höchststudiendauer dem Prüfungsamt schriftlich oder elektronisch anzuzeigen. ²Ein Wechsel ist nur dann zulässig, wenn die Möglichkeit zur Wiederholung gemäß Abs. 2 und 3 noch besteht.
- (6) ¹Für jeden zur Prüfung im Rahmen des Masterstudiengangs Survey-Statistik zugelassenen Prüfling wird ein Konto der erzielten ECTS-Punkte eingerichtet. ²Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten ist Einsicht in die Konten zu gewähren.
- (7) ¹Nach Abschluss des jeweiligen Prüfungstermins wird dem Prüfling auf Antrag Einsicht in die Bewertung der Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen, insbesondere in Gutachten zur Masterarbeit und Prüfungsprotokolle, gewährt. ²Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 12 Mängel im Prüfungsverfahren

¹Mängel des Prüfungsverfahrens müssen unverzüglich angezeigt werden. ²Die Anzeige hat bei der Prüfungsleitung oder Aufsichtsführung zu erfolgen, soweit sie einen bestimmten Prüfungstermin betrifft, ansonsten beim Prüfungsamt. ³Darüber hinaus muss die Anzeige spätestens nach einem Monat schriftlich gegenüber der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses begründet werden. ⁴Die Entscheidung über die Anerkennung von Mängeln im Prüfungsverfahren trifft der Prüfungsausschuss. ⁵Dieser kann beschließen, dass der Prüfling sich den beanstandeten Teilen einer Prüfung noch einmal unterziehen kann, ohne dass dies als Wiederholung einer Modulteilprüfung gewertet und auf deren Wiederholungsmöglichkeiten angerechnet wird.

§ 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn ein Prüfungstermin aus vom Prüfling zu vertretenden Gründen versäumt wird oder wenn nach Beginn der Prüfung aus von der bzw. dem Studierenden zu vertretenden Gründen ein Rücktritt von der Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung erfolgt.
- (2) ¹Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft nachgewiesen werden. ²Bei Krankheit ist die Prüfungsunfähigkeit dem Prüfungsamt gegenüber durch ein ärztliches Attest innerhalb von 3 Werktagen nachzuweisen, welches auf einer Untersuchung beruhen muss, die am Tag der geltend gemachten Prüfungsunfähigkeit erfolgt ist. ³In begründeten Zweifelsfällen kann das Prüfungsamt zusätzlich ein Zeugnis des Gesundheitsamtes verlangen. ⁴Die für einen Rücktritt während eines Prüfungstermins geltend gemachten Gründe sind darüber hinaus unverzüglich gegenüber der Prüfungsleitung oder Aufsichtsführung zu erklären und glaubhaft zu machen.
- (3) ¹Über die Anerkennung der Gründe für Versäumnis oder Rücktritt entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind unverzüglich mitzuteilen und zu begründen. ³Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so ist die nicht erbrachte Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung zum nächsten regulären Prüfungstermin nachzuholen.
- (4) ¹Wird versucht, das Ergebnis einer Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so gilt die betreffende Leistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ²Der Prüfungsverstoß wird von der Prüfungsleitung oder Aufsichtsführung protokolliert und vom Prüfer bzw. von der Prüferin oder im Zweifel durch den Prüfungsausschuss festgestellt. ³Wird eine Täuschung in Form eines Plagiats durch den Prüfer bzw. die Prüferin oder im Zweifel durch den Prüfungsausschuss festgestellt, so gilt die betreffende Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung ebenfalls als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ⁴Ein Plagiat liegt insbesondere vor, wenn bei einer Ausarbeitung maßgebliche Teile des Inhaltes aus anderen Werken ohne Angabe der Quelle übernommen oder übersetzt werden. ⁵Bei Feststellung eines Plagiats kann der Prüfungsausschuss in

schwerwiegenden Fällen oder bei wiederholtem Verstoß festlegen, dass die betreffende Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung als „endgültig nicht bestanden“ gilt.

- (5) ¹Wird der ordnungsgemäße Ablauf der Prüfung gestört, kann ein Prüfling durch die Prüfungsleitung oder Aufsichtsführung von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. ²In diesem Falle gilt die betreffende Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

§ 14 Prüfungsvergünstigungen für Schwerbehinderte

- (1) ¹Auf die besondere Lage von Prüflingen mit länger andauernder oder ständiger Behinderung ist in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. ²Insbesondere ist behinderten Prüflingen, wenn die Art der Behinderung es rechtfertigt, eine Verlängerung der Bearbeitungszeit für schriftliche Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen zu gewähren.
- (2) ¹Prüfungsvergünstigungen gemäß Abs. 1 werden nur auf schriftlichen Antrag hin gewährt. ²Der Antrag ist der Anmeldung zur Prüfung beizufügen; die Art der Behinderung ist durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft zu machen.

§ 15 Prüfungsvergünstigungen für Schwangere

¹Schwangere haben ab der 30. Schwangerschaftswoche bei Prüfungsklausuren nach je zwei Stunden Arbeitszeit Anspruch auf eine Erholungspause von 30 Minuten Dauer, während deren sie in Begleitung einer Aufsichtsperson den Prüfungsraum verlassen und auf Wunsch im Freien spazieren gehen können. ²Diese Pausenzeit wird an die Prüfungszeit angehängt. ³Die Erleichterung wird gewährt, wenn die betroffenen Studierenden beim Prüfungsamt spätestens vier Wochen vor dem Klausurtermin einen entsprechenden Antrag stellen und eine ärztliche Bescheinigung darüber vorlegen, in welcher Schwangerschaftswoche sie sich zum Klausurtermin befinden werden.

§ 16 Zulassung zu Modulprüfungen und Modulteilprüfungen

- (1) ¹Die Zulassung zu Modulprüfungen und Modulteilprüfungen der Masterprüfung setzt eine Meldung voraus. ²Die jeweils geltenden Meldefristen werden spätestens zu Beginn des jeweiligen Semesters vom Prüfungsausschuss hochschulöffentlich bekannt gegeben. ³Dabei ist anzugeben, ob die Meldung elektronisch oder in anderer Form einzureichen ist. ⁴Abweichend von Satz 2 erfolgt die Bekanntgabe der Meldefristen für Modulteilprüfungen, die im Rahmen einer Lehrveranstaltung abzulegen sind, durch die jeweiligen Prüferinnen und Prüfer. ⁵Die Prüfungszulassung wird versagt, wenn die Meldefrist überschritten wurde und die Fristüberschreitung von dem oder der Studierenden zu vertreten ist. ⁶Voraussetzung für Meldung und Zulassung ist die Immatrikulation im Masterstudiengang Survey-Statistik.
- (2) ¹Die Entscheidung über die Zulassung zur Masterprüfung wird hochschulöffentlich mitgeteilt. ²Eine ablehnende Entscheidung wird schriftlich unter Angabe von Gründen mitgeteilt.

§ 17 Prüfungstermine

Die Prüfungstermine werden spätestens einen Monat vor Beginn der Prüfung bekannt gegeben.

§ 18 Bestehen der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die erforderlichen Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen fristgerecht erbracht wurden.
- (2) ¹Ist eine Modulteilprüfung oder Modulprüfung der Masterprüfung oder die Masterarbeit nach Ausschöpfen aller Wiederholungsmöglichkeiten endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, ist das Prüfungsverfahren beendet. ²Noch ausstehende Teilprüfungen, auch eine in Bearbeitung befindliche Abschlussarbeit, können dann nicht mehr als Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen im Sinne dieser Prüfungsordnung erbracht werden.
- (3) Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, so wird der Prüfling hierüber schriftlich benachrichtigt.

§ 19 Zeugnis, Transcript of Records, Urkunde, Diploma Supplement und Rankingbescheinigung

- (1) ¹Über die erfolgreiche Teilnahme an der Masterprüfung wird ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache ausgestellt, das den absolvierten Studiengang, das Thema der Masterarbeit und die Gesamtnote der Prüfung enthält. ²Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Praktikumsleistung oder Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung abschließend bewertet worden ist. ³Das Zeugnis wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und von der Dekanin bzw. dem Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Otto-Friedrich-Universität Bamberg versehen. ⁴Auf Antrag kann durch das Prüfungsamt eine vorläufige Bescheinigung über das Bestehen der Masterprüfung ausgestellt werden.
- (2) ¹Mit dem Zeugnis wird ein Transcript of Records ausgehändigt, das den absolvierten Studiengang, die Gesamtnote der Prüfung und die Gesamtsumme der erbrachten ECTS-Punkte, die absolvierten Module einschließlich der Masterarbeit, deren Benotung und ECTS-Punkte sowie die dem Modul gemäß Modulhandbuch zugeordneten bzw. von der oder dem Studierenden belegten Lehrveranstaltungen beinhaltet, soweit sie datentechnisch erfasst sind. ²Lehrveranstaltungen eines Moduls werden nicht im Transcript of Records angegeben, wenn der Lehrveranstaltungstitel mit der Modulbezeichnung übereinstimmt. ³Studierende, die ihr Studium beenden, ohne einen Abschluss erworben zu haben, erhalten auf Antrag eine Leistungsübersicht (Transcript of Records) über die erbrachten Modulteilprüfungen und Module, deren Benotung und die erreichten ECTS-Punkte. ⁴Die Leistungsübersicht (Transcript of Records) gemäß Satz 2 wird mit dem ergänzenden Vermerk ausgefertigt, dass kein Abschlusszeugnis gemäß Abs. 1 ausgestellt wird. ⁵Ferner wird angegeben, ob in dem an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg belegten Studiengang noch ein Prüfungsanspruch besteht. ⁶Die Leistungsübersicht (Transcript of Records) wird von der bzw. dem Vor-

sitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Otto-Friedrich-Universität Bamberg versehen.

- (3) ¹Mit dem Zeugnis wird eine Urkunde in deutscher und englischer Sprache ausgehändigt, die die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 3 beurkundet. ²Die Urkunde trägt das Datum des Zeugnisses. ³Die Urkunde wird von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg unterzeichnet und mit dem Siegel der Otto-Friedrich-Universität Bamberg versehen. ⁴Mit der Aushändigung der Urkunde erhält der Prüfling die Befugnis, den akademischen Grad gemäß Satz 1 zu führen.
- (4) Dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement in englischer Sprache beigelegt, das gemäß den jeweils geltenden Empfehlungen der Hochschulrektorenkonferenz ausgestellt wird. ²Das Diploma Supplement wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Otto-Friedrich-Universität Bamberg versehen.
- (5) Abschlussdokumente gemäß Abs. 1 bis 4 die im Rahmen von Abkommen über Doppeldiplome oder gemeinsame Abschlüsse erstellt werden, sind entsprechend den Vereinbarungen mit der jeweiligen ausländischen Partnerhochschule auszufertigen.
- (6) ¹Mit dem Zeugnis wird eine Bescheinigung über die prozentuale Verteilung der Abschlussnoten des Studiengangs ausgestellt, sofern die erforderliche Kohorte gebildet werden kann. ²Als Basis für die Angabe der prozentualen Notenverteilung werden neben dem Abschlussjahrgang zwei vorhergehende Jahrgänge als Kohorte herangezogen, sofern diese Kohorte insgesamt mindestens 100 Absolventen bzw. Absolventinnen enthält. ³Gegebenenfalls sind weitere vorhergehende Jahrgänge in die Kohortenbildung einzubeziehen, bis mindestens 100 Abschlüsse enthalten sind. ⁴Beim Ausweis der prozentualen Verteilung der Abschlussnoten ist anzugeben, welche Abschlussjahrgänge einbezogen wurden. ⁵Auf Antrag wird im Rahmen dieser Bescheinigung die benötigte Fachstudiendauer und das Abschneiden innerhalb des jeweiligen Abschlussessemesters (Rangzahl) im absolvierten Studiengang angegeben.

§ 20 Zusatzprüfungen

- (1) Auf Antrag können weitere Modul- und Modulteilprüfungen im Rahmen der Masterprüfung abgelegt werden.
- (2) ¹Die in den weiteren Modul- und Modulteilprüfungen erzielten Noten werden bei der Festlegung der Gesamtnote der Masterprüfung nicht berücksichtigt. ²Über das Ergebnis der Zusatzprüfungen wird ein gesondertes Zeugnis ausgestellt.
- (3) ¹Jede nicht bestandene Zusatzprüfung kann bis zum Bestehen oder dem endgültigen Nichtbestehen der Masterprüfung einmal wiederholt werden. ²Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.

§ 21 Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat ein Prüfling bei einer Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung getäuscht oder die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt und wird diese Tatsache erst nach Ablegung der Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung bekannt, so wird eine bereits erfolgte Bewertung der Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung annulliert und die Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung gilt als „nicht bestanden“ (5,0).
- (2) Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, ist eine Anrechnung mit Ausnahme von Fehlleistungen ausgeschlossen.
- (3) Ein ggf. ausgehändigtes Zeugnis ist einzuziehen und ein verliehener akademischer Grad ist abzuerkennen.
- (4) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (5) Eine Entscheidung nach Abs. 1 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 22 [entfällt]

§ 23 Fachstudienberatung

¹Die Fachstudienberatung wird in der Verantwortung der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer des Studiengangs durchgeführt. ²Die Beratung erstreckt sich insbesondere auf Fragen der inhaltlichen und zeitlichen Studienplanung. ³Auskünfte zu Fragen, die Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen oder Anerkennungen von Studien- und Prüfungsleistungen betreffen, erteilen insbesondere die Mitglieder des Prüfungsausschusses.

II. Fachspezifische Bestimmungen für den Masterstudiengang

§ 24 Zugangsvoraussetzungen

- (1) ¹Der Zugang zum Masterstudiengang Survey-Statistik setzt einen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen in- oder ausländischen Abschluss eines grundständigen Studiengangs im Umfang von mindestens 180 ECTS-Punkten und der Gesamtnote „gut“ (2,5) oder besser in den Fachrichtungen Sozialwissenschaften, Wirtschaftswissenschaften, Mathematik, Psychologie oder in anderen für die Statistik relevanten Fachrichtungen voraus. ²Der qualifizierende Abschluss gemäß Satz 1 muss Kenntnisse aus Modulen mit statistischer und/oder quantitativ-methodischer Orientierung im Umfang von mindestens 30 ECTS-Punkten enthalten, welche in Kursen zu deskriptiver, induktiver, multivariater sowie computergestützter Statistik, mathematischer Propädeutik und Ökonometrie sowie zu fachspezifischen empirischen Forschungsmethoden erworben worden sein können.

- (2) Ist die Gesamtnote von zumindest „gut“ (2,5) nach Abs. 1 Satz 1 nicht erreicht, ist dies unschädlich, soweit der Bewerber bzw. die Bewerberin Kenntnisse aus Modulen mit statistischer und/oder quantitativ-methodischer Orientierung im Umfang von mindestens 50 ECTS-Punkten und eine sich aus diesen Modulen ergebende Durchschnittsnote in Höhe von 2,5 oder besser nachweist.
- (3) Die Entscheidung über die Qualifikation nach Abs. 1 bzw. 2 trifft der Prüfungsausschuss.
- (4) ¹Der Prüfungsausschuss kann zulassen, dass das Studium bereits vor der Ausstellung des Zeugnisses über den qualifizierenden Abschluss aufgenommen wird, wenn sich der erfolgreiche Abschluss und die Gesamtnote aus anderen Bescheinigungen ergeben. ²Die Zugangsvoraussetzungen müssen innerhalb des ersten Semesters nachgewiesen werden. ³Die Zulassung wird in diesem Fall nur vorläufig ausgesprochen. ⁴Die Immatrikulation erfolgt befristet für ein Semester. ⁵Die Befristung wird bei Nachweis der Zugangsvoraussetzungen von Amts wegen aufgehoben. ⁶Werden die Nachweise der Zugangsvoraussetzungen nicht innerhalb der Frist erbracht, ist der bzw. die Studierende aus dem Masterstudiengang zu exmatrikulieren. ⁷Der Erwerb von einzelnen Prüfungsleistungen erfolgt bis zum endgültigen Nachweis der Zugangsvoraussetzungen nur unter Vorbehalt.

§ 25 Ziele des Masterstudiengangs

¹Das Masterstudium in Survey-Statistik führt zu einem zweiten berufs- und forschungsqualifizierenden Abschluss an einer wissenschaftlichen Hochschule. ²Es soll die Fähigkeit vermitteln, sozial- und wirtschaftswissenschaftliche, psychologische und verwandte Probleme mit statistischen Methoden zu analysieren sowie eigenständige und innovative Lösungsmöglichkeiten bei der Planung, Durchführung und Auswertung von Surveys zu erarbeiten. ³Vertiefende Kenntnisse werden insbesondere durch Spezialisierungsmöglichkeiten in Wahlpflichtmodulen vermittelt, um einerseits qualifizierte Einsatzmöglichkeiten in der beruflichen Praxis zu schaffen und andererseits zu eigener Forschungsarbeit zu befähigen. ⁴Zudem liegt ein besonderer Schwerpunkt auf der Anwendung und Vertiefung der erworbenen Kenntnisse in einem im Studiengang als Teilprüfungsleistung integrierten sechs- oder zwölfwöchigen Praktikum. ⁵Hierbei ist eine für das Ausbildungsziel geeignete Tätigkeit in der Wirtschaft, der Amtlichen Statistik, anderen öffentlichen Forschungseinrichtungen oder einer entsprechenden Mitarbeit an geeigneten Forschungsprojekten der Universität Bamberg oder ihrer Kooperationspartner nachzuweisen. ⁶Die Forschungs- und Praxistätigkeit kann in höchstens zwei Teilabschnitte zerlegt werden; ein Teilabschnitt darf nicht kürzer als sechs Wochen sein. ⁷Je nach Ausrichtung im Masterstudium wird damit auch die Grundlage für nachfolgende wissenschaftliche Qualifikationen, zum Beispiel die Promotion, gelegt.

§ 26 Aufbau, Inhalt und Umfang der Masterprüfung

(1) ¹Der Masterstudiengang Survey-Statistik umfasst folgende Modulgruppen:

- 1) Grundlagen der Survey-Statistik
- 2) Computergestützte Statistik
- 3) Survey-Methodik
- 4) Survey-Statistik
- 5) Anwendung
- 6) Forschung und Praxis
- 7) Masterarbeit

²Die Verfügbarkeit von Modulen sowie deren Zusammensetzung nach Lehrveranstaltungen, ECTS-Punkten, Prüfungsformen und Prüfungsdauern werden durch den Prüfungsausschuss im Modulhandbuch bekannt gegeben. ³Über die ausnahmsweise Zulassung weiterer Module im Einzelfall entscheidet der Prüfungsausschuss. ⁴In dem Umfang, in dem von den jeweiligen Fachgebieten und Fachvertreterinnen bzw. Fachvertretern außerhalb der Fakultät Sozial- und Wirtschaftswissenschaften Kapazitäten zur Verfügung gestellt werden, können Kurse und Teilprüfungen aus den aufgeführten Modulen belegt werden. ⁵Die Verfügbarkeit wird durch den Prüfungsausschuss im Modulhandbuch bekannt gegeben.

(2) ¹In der Modulgruppe „Grundlagen der Survey-Statistik“ sollen die Studierenden für die Survey-Statistik wichtige Grundlagen im Umfang von 30 ECTS erwerben. ²Bestandteile dieser Modulgruppe sind die Pflichtmodule „Stichprobenverfahren“, „Grundlagen der Ökonometrie“, „Fortgeschrittene Ökonometrie“, „Methoden der Statistik III“ und „Einführung in die Bayes-Statistik“.

(3) ¹Darüber hinaus sollen die Studierenden vertiefende Kenntnisse im Umfang von mindestens 46 bis maximal 54 ECTS-Punkten in den vier vertiefenden Modulgruppen „Computergestützte Statistik“, „Survey-Methodik“, „Survey-Statistik“ und „Anwendung“ erwerben. ²Im Pflichtbereich der Modulgruppe „Computergestützte Statistik“ ist im Pflichtbereich ein Modul im Umfang von 4 ECTS-Punkten zu absolvieren, im Wahlpflichtbereich können weitere Module im Umfang bis zu 10 ECTS-Punkten absolviert werden. ³In der Modulgruppe „Survey-Methodik“ sind 12 bis 24 ECTS-Punkte zu erbringen. ⁴Im Pflichtbereich ist ein Modul im Umfang von 6 ECTS-Punkten zu absolvieren und im Wahlpflichtbereich sind bis zu drei Module im Umfang von jeweils 6 ECTS-Punkten zu absolvieren. ⁵In der Modulgruppe „Survey-Statistik“ absolvieren die Studierenden Module im Umfang von 12 bis 24 ECTS-Punkten. ⁶Hiervon entfallen 6 ECTS-Punkte auf ein Pflichtmodul, die weiteren 6 bis 18 ECTS-Punkte sind nach Wahl der oder des Studierenden aus dem Angebot der Wahlpflichtmodule zu erbringen. ⁷Es beinhaltet diverse statistische Wahlpflichtmodule, das jeweils aktuelle Angebot wird im Modulhandbuch ausgewiesen. ⁸Innerhalb der fakultativen Modulgruppe „Anwendung“ können Module im Umfang von bis zu 12 ECTS-Punkten absolviert werden. ⁹Die Module können aus dem Angebot folgender Fächer der Universität Bamberg gewählt werden: Informatik/Angewandte Informatik, Wirtschaftsinformatik, Wirtschaftspädagogik, Politikwissenschaft, Psycho-

logie, Soziologie, Volkswirtschaftslehre und Betriebswirtschaftslehre. ¹⁰Das jeweilige aktuelle Angebot im Anwendungsbereich wird im Modulhandbuch ausgewiesen. ¹¹Über eine von den im Modulhandbuch ausgewiesenen Wahlpflichtmodulen abweichende Belegung im Anwendungsbereich entscheidet der Prüfungsausschuss. ¹²Für Module anderer Fächer gilt die Studien- und Prüfungsordnung des Studiengangs, dem das jeweilige Fach zugeordnet ist.

- (4) ¹In der Modulgruppe „Forschung und Praxis“ sollen Studierende die erworbenen Kenntnisse anwendungsorientiert vertiefen. ²Dabei sind entweder zwei Module im Umfang von jeweils 8 ECTS-Punkten oder ein Modul im Umfang von 16 ECTS-Punkten zu absolvieren. ³Die Modulgruppe „Forschung und Praxis“ beinhaltet ein unbenotetes Forschungsprojekt und/oder ein unbenotetes Praktikum. ⁴Das Forschungsprojekt im Umfang von 8 ECTS-Punkten kann im Rahmen einer geeigneten statistisch-methodisch orientierten Summer School erbracht werden. ⁵Vor der Teilnahme entscheidet im konkreten Fall der Prüfungsausschuss über die Eignung des jeweiligen Summer School-Angebots. ⁶In den Modulen der Modulgruppe ist für das jeweilige Forschungsprojekt bzw. das jeweilige Praktikum eine Hausarbeit in Form eines Tätigkeitsberichts anzufertigen.
- (5) ¹Mit der Masterarbeit (25 ECTS) soll der Nachweis erbracht werden, dass der Prüfling in der Lage ist, das gestellte Thema selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ²Das Thema der Arbeit soll einen inhaltlichen Bezug zu mindestens einer der vertiefenden Modulgruppen aufweisen. ³Hierüber entscheidet die Prüferin bzw. der Prüfer. ⁴Im Zuge der Bearbeitung der Masterarbeit ist ein Kolloquium (3 ECTS) bei der Prüferin bzw. dem Prüfer zu besuchen. ⁵Die Teilnahme ist Voraussetzung für das Bestehen der Masterarbeit. ⁶Der zeitliche Umfang der Einzelleistung des Prüflings bei der Teilnahme am Kolloquium soll eine Unterrichtsstunde nicht überschreiten.

§ 27 Zulassung zur Masterarbeit, Thema, Bearbeitungszeit

- (1) ¹Die Zulassung zur Masterarbeit setzt voraus, dass mindestens 60 ECTS-Punkte erworben wurden. ²Das Zulassungsverfahren richtet sich nach § 16.
- (2) ¹Die Zulassung zur Masterarbeit und die bzw. der mit der Themenstellung und Betreuung beauftragte Prüferin bzw. Prüfer werden dem Prüfling vom Prüfungsausschuss schriftlich mitgeteilt. ²Das Thema der Masterarbeit wird von der Prüferin bzw. vom Prüfer nach Vorlage dieser Mitteilung an den Prüfling ausgegeben.
- (3) Das Thema kann innerhalb von vier Wochen nach Ausgabe einmal mit Einwilligung des Prüfungsausschusses zurückgegeben werden, wenn Gründe vorliegen, die nicht selbst zu vertreten sind.
- (4) ¹Die Bearbeitungszeit beginnt mit Ablauf des Tages der Ausgabe des Themas der Masterarbeit. ²Die Bearbeitungszeit Masterarbeit beträgt sechs Monate. ³Bei Vorliegen von Gründen, die von der bzw. dem Studierenden nicht zu vertreten sind, kann die Bearbeitungszeit auf schriftlichen Antrag, der in der Regel auch ein Votum der Prüferin bzw. des Prüfers umfassen sollte, um höchstens einen Monat verlängert werden. ⁴Im Falle einer ärztlich attestierten Erkrankung kann auf schriftlichen Antrag der Fristablauf um höchstens zwei Monate unterbrochen werden; bei Überschreiten

dieser Frist gilt die Ausgabe des Themas als nicht erfolgt. ⁵Der Ausgabetag ist aktenkundig zu machen.

- (5) Der Ausgabetag für das Thema der Masterarbeit gemäß Abs. 4 muss durch den Prüfling so gewählt werden, dass das Studium innerhalb der Höchststudiendauer gemäß § 2 Abs. 4 abgeschlossen werden kann.

§ 28 Form, Abgabe, Annahme, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit

- (1) ¹Die Masterarbeit ist maschinenschriftlich und in deutscher oder englischer Sprache abzufassen sowie innerhalb der Frist gemäß § 27 Abs. 4 in zwei fest gebundenen Ausfertigungen beim Prüfungsamt einzureichen. ²Auf schriftlichen Antrag kann der Prüfungsausschuss mit Zustimmung der Prüferin bzw. des Prüfers das Abfassen der Masterarbeit in einer anderen lebenden Sprache gestatten.
- (2) ¹Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht gemäß § 27 Abs. 4 abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ²Bei Übersendung der Masterarbeit mit der Post ist für die Wahrung der Frist das Datum des Poststempels maßgebend.
- (3) Wird eine fristgerecht abgegebene Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet werden, so ist dies dem Prüfling in der Regel zwei Monate nach dem Tag der Abgabe mitzuteilen.
- (4) Stellt die Masterarbeit die letzte Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung dar, soll die Beurteilung innerhalb von zwei Monaten nach Abgabe erfolgen.

III. Schlussbestimmungen

§ 29 In-Kraft-Treten

Diese Prüfungs- und Studienordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anhang: Modulgruppen und Module der Masterprüfung – ECTS-Punkte-Verteilung auf Pflicht- und Wahlpflichtmodule

Modulgruppe 1: Grundlagen der Survey-Statistik/30 ECTS-Punkte							
MG	ID	Fachbereich	Modulgruppe	Status	Module	ECTS-Punkte	Prüfung
1	SuStat-011-M	Statistik	Grundlagen der Survey-Statistik	Pflichtmodul	Stichprobenverfahren	6	Schriftliche Prüfung (Prüfungsdauer: 90 Minuten)
1	SuStat-013-M	Statistik	Grundlagen der Survey-Statistik	Pflichtmodul	Grundlagen der Ökonometrie	6	Schriftliche Prüfung (Prüfungsdauer: 90 Minuten)
1	SuStat-014-M	Statistik	Grundlagen der Survey-Statistik	Pflichtmodul	Fortgeschrittene Ökonometrie	6	Schriftliche Prüfung (Prüfungsdauer: 60 Minuten)
1	SuStat-036-M	Statistik	Grundlagen der Survey-Statistik	Pflichtmodul	Methoden der Statistik III	6	Schriftliche Prüfung (Prüfungsdauer: 60 Minuten)
1	SuStat-016-M	Statistik	Grundlagen der Survey-Statistik	Pflichtmodul	Einführung in die Bayes-Statistik	6	Schriftliche Prüfung (Prüfungsdauer: 90 Minuten) oder schriftliche Hausarbeit (Bearbeitungsfrist: 8 Wochen) oder Portfolio

Modulgruppe 2: Computergestützte Statistik/4 – 14 ECTS-Punkte

Die Modulgruppe 2: Computergestützte Statistik beinhaltet einen Kern- und einen Wahlpflichtbereich. Die Studierenden absolvieren im Kernbereich ein Pflichtmodul im Umfang von 4 ECTS-Punkten. Aus dem Wahlpflichtbereich sind Module im Umfang von 0 bis 10 ECTS-Punkten zu wählen.

MG	ID	Fachbereich	Modulgruppe	Status	Module	ECTS-Punkte	Prüfung
2	SuStat-015a-M	Statistik	Computergestützte Statistik	Pflichtmodul	Einführung in die Programmierung mit R	4	Schriftliche Prüfung (Prüfungsdauer: 90 Minuten) oder Portfolio

Auswahl an Wahlpflichtmodulen zur Computergestützten Statistik 0-10 ECTS (Modulformate entweder 4 oder 6 ECTS)

2	SuStat-026-M	Statistik	Computergestützte Statistik	Wahlpflichtmodul	Rechnerintensive Verfahren/ Monte-Carlo-Methoden	6	Mündliche Prüfung (Prüfungsdauer: 20 Minuten) oder schriftliche Hausarbeit (Bearbeitungsfrist: 8 Wochen) oder Portfolio
2	SuStat-071-M	Statistik	Computergestützte Statistik	Wahlpflichtmodul	Advanced Data Analysis With R	4	Schriftliche Prüfung (Prüfungsdauer: 90 Minuten) oder Portfolio

Der Modulkatalog des Wahlpflichtbereichs kann im Modulhandbuch durch fachlich vergleichbare Module erweitert werden.

Modulgruppe 3: Survey-Methodik/12 – 24 ECTS-Punkte

Die Modulgruppe 3: Survey-Methodik beinhaltet einen Kern- und einen Wahlbereich. Die Studierenden absolvieren im Kernbereich ein Pflichtmodul im Umfang von 6 ECTS-Punkten. Aus dem Wahlpflichtbereich sind Module im Umfang von 6 bis 18 ECTS-Punkten zu wählen.

Kernbereich:

MG	ID	Fachbereich	Modulgruppe	Status	Module	ECTS-Punkte	Prüfung
3	SuStat-022 a-M	Statistik	Survey-Methodik	Pflichtmodul	Blockseminar Survey-Methodik	6	Schriftliche Hausarbeit (Bearbeitungsfrist: 8 Wochen) und Referat (Prüfungsdauer: 30 Minuten)

Auswahl an Wahlpflichtmodulen zur Survey-Methodik 6-18 (Modulformate jeweils 6 ECTS)

3	SuStat-023-M	Statistik	Survey-Methodik	Wahlpflichtmodul	Questionnaire Design	6	Schriftliche Hausarbeit (Bearbeitungsfrist: 8 Wochen) oder schriftliche Prüfung (Prüfungsdauer: 60 Minuten)
3	SuStat-027-M	Statistik	Survey-Methodik	Wahlpflichtmodul	Mixed Mode Surveys	6	Schriftliche Hausarbeit (Bearbeitungsfrist: 8 Wochen) und Referat (Prüfungsdauer: 30 Minuten)
3	SuStat-028-M	Statistik	Survey-Methodik	Wahlpflichtmodul	Amtliche Statistik	6	Schriftliche Prüfung (90 Minuten)
3	SuStat-012-M	Statistik	Survey-Methodik	Wahlpflichtmodul	Datenerhebung und Fehlerquellen	6	Mündliche Prüfung (Prüfungsdauer: 20 Minuten) oder schriftliche Hausarbeit (Bearbeitungsfrist: 8 Wochen)

Der Modulkatalog des Wahlpflichtbereichs kann im Modulhandbuch durch fachlich vergleichbare Module erweitert werden.

Wahlbereich:							
Auswahl an weiteren Wahlmodulen zur Survey-Methodik (unregelmäßiges Angebot im Rahmen des Teleteachings) 0-12 (Modulformate jeweils 6 ECTS-Punkte)							
3	SuStat-024-M	Statistik	Survey-Methodik	Wahlpflichtmodul	Kalibrierungsmethoden und Gewichtung (Import: FU Berlin)	6	FU Berlin: Die jeweilige Prüfungsform wird vom Veranstaltungsleiter in der ersten Veranstaltung bekannt gegeben
3	SuStat-025-M	Statistik	Survey-Methodik	Wahlpflichtmodul	Panelsurveys (Import: FU Berlin)	6	FU Berlin: Die jeweilige Prüfungsform wird vom Veranstaltungsleiter in der ersten Veranstaltung bekannt gegeben
Der Modulkatalog des Wahlbereichs kann im Modulhandbuch durch fachlich vergleichbare Module erweitert werden.							
Es ist zudem möglich, weitere nicht aufgeführte Module in Modulgruppe 3 anzurechnen, sofern der Prüfungsausschuss die Eignung des vorgeschlagenen Moduls bestätigt.							

Modulgruppe 4: Survey-Statistik/12 – 24 ECTS-Punkte

Die Modulgruppe 4: Survey-Statistik beinhaltet einen Kern- und einen Wahlpflichtbereich. Die Studierenden absolvieren im Kernbereich ein Pflichtmodul im Umfang von 6 ECTS-Punkten. Aus dem Wahlpflichtbereich sind Module im Umfang von 6 bis 18 ECTS-Punkten zu wählen.

Kernbereich:

MG	ID	Fachbereich	Modulgruppe	Status	Module	ECTS-Punkte	Prüfung
4	SuStat-037-M	Statistik	Survey-Statistik	Pflichtmodul	Statistische Analyse unvollständiger Daten	6	Schriftliche Prüfung (Prüfungsdauer: 90 Minuten) oder schriftliche Hausarbeit (Bearbeitungsfrist: 8 Wochen) oder Portfolio

Auswahl an Wahlpflichtmodulen zur Survey- Statistik 6-18 (Modulformate jeweils 6 ECTS)

4	SuStat-031-M	Statistik	Survey-Statistik	Wahlpflichtmodul	Analyse von Zeitreihendaten	6	Schriftliche Prüfung (Prüfungsdauer: 60 Minuten) oder schriftliche Hausarbeit (Bearbeitungsfrist: 8 Wochen) oder Portfolio
4	SuStat-032-M	Statistik	Survey-Statistik	Wahlpflichtmodul	Analyse von Paneldaten	6	Schriftliche Prüfung (Prüfungsdauer: 60 Minuten) oder mündliche Prüfung (Prüfungsdauer: 20 Minuten) oder Portfolio
4	SuStat-033-M	Statistik	Survey-Statistik	Wahlpflichtmodul	Multivariate Verfahren	6	Schriftliche Prüfung (Prüfungsdauer: 60 Minuten)

Der Modulkatalog des Wahlpflichtbereichs kann im Modulhandbuch durch fachlich vergleichbare Module erweitert werden.

Wahlbereich:							
Auswahl an weiteren Wahlmodulen zur Survey-Statistik (unregelmäßiges Angebot im Rahmen des Teleteachings) 0-12 (Modulformate jeweils 6 ECTS-Punkte)							
4	SuStat-034-M	Statistik	Survey-Methodik	Wahlpflichtmodul	Small-Area-Schätzverfahren (Import: Universität Trier)	6	Universität Trier: Die jeweilige Prüfungsform wird vom Veranstaltungsleiter in der ersten Veranstaltung bekannt gegeben
4	SuStat-035-M	Statistik	Survey-Methodik	Wahlpflichtmodul	Varianzschätzmethoden (Import: Universität Trier)	6	Universität Trier: Die jeweilige Prüfungsform wird vom Veranstaltungsleiter in der ersten Veranstaltung bekannt gegeben
Der Modulkatalog des Wahlbereichs kann im Modulhandbuch durch fachlich vergleichbare Module erweitert werden.							
Es ist zudem möglich, weitere nicht aufgeführte Module in Modulgruppe 4 anzurechnen, sofern der Prüfungsausschuss die Eignung des vorgeschlagenen Moduls bestätigt.							

Modulgruppe 5: Anwendung/0 – 12 ECTS-Punkte

¹Auswahl an Wahlmodulen in folgenden Fachbereichen, unter Einhaltung der in der jeweiligen Modulgruppe geltenden Mindest- und Höchstgrenze an ECTS-Punkten.

²Es können Wahlmodule aus

- Politikwissenschaft
- Soziologie
- Psychologie
- Informatik/Angewandte Informatik
- Wirtschaftsinformatik
- Wirtschaftspädagogik
- Volkswirtschaftslehre
- Betriebswirtschaftslehre gewählt werden.

³Die zur Auswahl stehenden Module in den einzelnen Fachbereichen regelt das Modulhandbuch in seiner jeweils gültigen Fassung.⁴Das konkrete Modulangebot des jeweiligen Wahlbereichs ist in der Prüfungs- und Studienordnung des Studiengangs geregelt, dem die jeweiligen Module fachlich zugeordnet sind. ⁵Es ist zudem möglich, weitere nicht aufgeführte Module in Modulgruppe 5 anzurechnen, sofern der Prüfungsausschuss die Eignung des vorgeschlagenen Moduls bestätigt.

⁶Der Modulkatalog kann im Modulhandbuch durch fachlich vergleichbare Module erweitert werden; wählbar sind fachlich einschlägige Module der Masterstudiengänge gemäß geltender Studien- und Fachprüfungsordnung für den jeweiligen Masterstudiengang an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg. ⁷Für die Module des Wahlbereichs gelten die Prüfungs- und Studienordnungen des Studiengangs, dem die jeweiligen Module fachlich zugeordnet sind. ⁸Über die ausnahmsweise Zulassung weiterer Module im Einzelfall entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.

Modulgruppe 6: Forschung und Praxis/8 – 16 ECTS-Punkte

Die in der Modulgruppe 6 zu erbringenden Modulprüfungen sind unbenotet.

MG	ID	Fachbereich	Modulgruppe	Status	Module	ECTS-Punkte	Prüfung
6	SuStat-051-M	Statistik	Forschung und Praxis	Wahlpflichtmodul	Forschungsprojekt 1	8	Schriftliche Hausarbeit (Tätigkeitsbericht) (Bearbeitungsfrist: 4 Wochen)
6	SuStat-052-M	Statistik	Forschung und Praxis	Wahlpflichtmodul	Forschungsprojekt 2	16	Schriftliche Hausarbeit (Tätigkeitsbericht) (Bearbeitungsfrist: 4 Wochen)
6	SuStat-053-M	Statistik	Forschung und Praxis	Wahlpflichtmodul	Praktikum 1	8	Schriftliche Hausarbeit (Tätigkeitsbericht) (Bearbeitungsfrist: 4 Wochen)
6	SuStat-054-M	Statistik	Forschung und Praxis	Wahlpflichtmodul	Praktikum 2	16	Schriftliche Hausarbeit (Tätigkeitsbericht) (Bearbeitungsfrist: 4 Wochen)

Modulgruppe 7: Masterarbeit/28 ECTS-Punkte							
MG	ID	Fachbereich	Modulgruppe	Status	Module	ECTS-Punkte	Prüfung
7	SuStat-061-M	Statistik	Masterarbeit	Pflichtmodul	Masterarbeit	25	Masterarbeit (Bearbeitungsfrist: 6 Monate)
7	SuStat-062-M	Statistik	Masterarbeit	Pflichtmodul	Kolloquium	3	Referat (Prüfungsdauer: 30 Minuten)
Summe						120	

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Universitätsleitung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 6. September 2010 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 30. September 2010.

Bamberg, 30. September 2010

Prof. Dr. Dr. habil. G. Ruppert
Präsident

Die Satzung wurde am 30. September 2010 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 30. September 2010.